



Urteile: Bundesverwaltungsgericht (BVG) - Blatt 1

Thema: Meersburg Urteil



Kurzbeschreibung zum Thema:

Eine ganz irrige Meinung - bereits seit 1987 kursiert die Meinung, dass wir im Bauwesen, die VOB verstärker als „Heiligtum“ des Bauens betrachten. Sogar Sachverständige vertreten die Meinung, dass nur das funktionsfähig sein **darf**, was auch in der VOB beschrieben ist. Hierzu der Verweis auf ein ganz neues Urteil des BGH vom 17. Juni 2004, VII ZR 75/03.

Urteil und Aktenzeichen:

BVG, Urteil vom 22. Mai 1987, Az: 4 C 33-35/83

Kommentar Bundesverwaltungsgericht:

Zusammenfassung:

Die Richter des Bundesverwaltungsgerichts hatten in diesem Urteil ganz klar geregelt, dass *DIN-Normen* lediglich für die Findung einer Vergleichbarkeit eingeführt wurden.

Für eine „Funktion der Sache“ sind diese irrelevant!!!

Hier sollten sich auch Sachverständige ganz streng an diese Regeln halten! Sachverständige sind keine „Söldner“ der *DIN-Auslegungen*, sondern der Funktion!!!

1. Ich arbeite generell nach den Vorgaben der *DIN*. Somit befinde ich mich rechtlich gesehen auch, immer auf der richtigen Seite, selbst wenn dabei sogar Schäden entstehen!



2. Da irren Sie ganz gewaltig, Herr Stirl! Entscheidend ist stets, ob die *Norm* dabei Schäden produziert! Falls ja, muss über die *Norm* gearbeitet werden.



Kommentar von Stirl:

Auch Stirl ist der Meinung, dass er mit dem Vorgehen nach *DIN*, stets richtig liegt. Vor allem, dass er damit im Schadenfall auch durch Justizia geschützt ist! Ob er sich da nicht irrt?

Sachverhalt:

Kurzauszug aus dem „Meersburg Urteil“.

„Abgesehen davon, darf der Erkenntniswert der *DIN-Normen* nicht überbewertet werden. *Technische Regelwerke des Deutschen Instituts für Normung e.V., dienen in erster Linie einer Standardisierung von Produkten im Interesse ihrer Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit und Austauschbarkeit. Darüber hinaus kommt ihnen praktische Bedeutung für die Vereinheitlichung behördlicher Anforderungen an Qualität und Sicherheit von Materialien, Bauwerken und dergleichen im Interesse der Gleichbehandlung und Verfahrensvereinfachung zu.*

Die Normen-Ausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind so zusammengesetzt, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht. Daneben gehören ihnen aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die deren Interessen-Standpunkt einbringen.

Die Ergebnisse ihrer Beratungen dürfen deswegen im Streitfall nicht unkritisch als „geronnener“ Sand oder als reine Forschungsergebnisse verstanden werden.

*Zwar kann den *DIN-Normen* einerseits Sachverstand und Verantwortlichkeit für das Allgemeine Wohl nicht abgesprochen werde.*

Andererseits darf aber auch nicht verkannt werden, dass es sich dabei zumindest um Vereinbarungen interessierter Kreise handelt, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken.

Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, reichen deswegen nicht aus.“

Kommentar des Autoren:

DIN-Normen sind lediglich Grundlagen für eine Arbeitsleistung. Allerdings legte das Bundesverwaltungsgericht ganz klar fest, dass solche Schäden, die mit der Ausführung von *DIN-Normen* erwartet werden, vermieden werden müssen. Somit sind funktionierende Bauteile, die nicht der *DIN* entsprechen, sehr wohl zulässig, um den Erfolg der Sache zu gewährleisten. Ein Urteil, das uns auf dem Bausektor endlich Konstruktions-Freiheiten gestattet. Vorausgesetzt, das Werk funktioniert - entgegen der *DIN*.

Praxis-Beispiel:

Ein Sachverständiger behauptet, dass entgegen des Gutachtens des Fraunhofer Instituts, als amtlich anerkannte Prüfstelle für Zulassungen neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten, mit dem Az: B Ho 22/80, eine Druck-/Sog-Entfeuchtung an hinterlüfteten Fassaden - mit kleinformatischen Schalungsteilen - horizontal nicht funktionsfähig wären. Sämtliche Auslegungen der VOB geben vor, dass eine Hinterlüftung, durch einen Kamin wirkenden Zwischenraum, mit unterem, sowie oberem Auslass, vorhanden sein müssen. Allerdings gibt die VOB auch vor, dass Entfeuchtungen an Gebäuden durch Druck-/Sog-Verhältnisse funktionsfähig sein müssen!

Wenn jetzt die Gutachter einen Oberflächen-Schaden auf eine nicht funktionierende Hinterlüftung zurückführen - obwohl keinerlei Schäden der Holzzerstörung vorliegen - aber vom Holz die Farbe abgeht, kann nicht nur die *DIN 18355* zitiert werden. Jetzt muss mit größter Sorgfalt geprüft werden, weshalb die Farbe abgeht. Weiterhin muss geprüft werden, ob hier eine Druck-/Sog-Hinterlüftung funktionsfähig ist? Ein nicht zu verkennendes Oberflächen-Problem an Fassaden stellt auch Hagelschlag dar!!!

Quelle: Internetsammlung Bundesverwaltungsgericht:
Gefunden in der NJW - Neue Juristische Wochenschrift
Jahrgang 1987, Heft 45, Seite 2888.

Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BaufachForum.de